

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 7/2010

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

1. der Frau S. B. in B.
2. des Herrn B. S. in P.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
O. Z. in B.

**- Beigeladene der 1. Instanz, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

CDU-Ortsverband B.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn F. Sch. in B.

- Beigeladener -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. W. in B.

gegen

den CDU-Kreisverband B.,

vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn F. H. MdA in B.

- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Dr. C. B. in B.

Herrn
A. K. in B.

- Antragsteller und Beigeladener -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. März
2011 in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.
Dr. Friedrich August Bonde

- Vorsitzender -

Ministerialdirektorin
Gabriele Hauser

Rechtsanwältin
Petra Kansy

Rechtsanwältin und Notarin
Barbara Saß-Viehweger

Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Karl Friedrich Tropf

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Die Beschlüsse des Kreisparteigerichts der CDU B. vom 18. Mai 2009 (Az.: 02/2009) und des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 19. August 2010 (Az.: LPG 07/09) sind wirkungslos.**
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es gemäß § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Nach Erledigung in der Hauptsache sind die Beschlüsse des Kreisparteigerichts der CDU B. vom 18. Mai 2009 (Az.: 02/2009) und des Landesparteigerichts der CDU B. vom 19. August 2010 (Az.: LPG 07/09) gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Saß-Viehweger

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 18. Mai 2011